

Eigentumsverhältnisse an der Stifts- und Pfarrkirche St. Leodegar und am Leutpriesterei-bezw. Pfarrhaus im Hof in Luzern

Autor(en): **Korner, Oskar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **105 (1952)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eigentumsverhältnisse an der Stifts- und Pfarrkirche St. Leodegar und am Leutpriesterei- bzw. Pfarrhaus im Hof in Luzern

Von Dr. Oskar Korner

A. An der Stifts- und Pfarrkirche

I.

Das am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht in Art. 656 für die Erwerbung von Grundeigentum die Eintragung in das Grundbuch vor. In den Gemeinden des Kantons Luzern, wo letzteres noch nicht eingeführt ist, gelten bis auf weiteres die Hypothekarprotokolle und die Fertigung für die Eigentumsübertragung. Die Protokolleintragungen werden vor der Anlage des Grundbuches bereinigt, was gemeindeweise vor sich geht. In der Stadt Luzern, die einen Grundbuchkreis bildet und wo das Grundbuch nach Stadtteilen angelegt ist, war die Bereinigung am 1. Februar 1944 abgeschlossen mit Ausnahme derjenigen an der Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegar und am Leutpriesterei- oder Pfarrhaus im Hof, sowie an der Mariahilfkirche auf der Musegg. Von einer Eintragung dieser Objekte im Grundbuch konnte nicht Umgang genommen werden, weil es sich dabei nicht um öffentliche, von dieser Verpflichtung befreite Sachen handelte im Sinne von Art. 664 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹. Da aber die vorhandenen Dokumente nicht rechtsgenügend erschienen, um gestützt darauf jene Vorschrift zu erfüllen, bedurfte es einer nähern Prüfung der viel-

¹ Verordnung über die Einführung des eidgen. Grundbuches im Kanton Luzern vom 15. Oktober 1930 und Entscheidungen des Obergerichtes im Jahre 1931, No. 4, S. 11.

fach unklaren und verschiedener Auslegung fähigen Unterlagen. Der Grundbuchverwalter gelangte daher an die Katholische Kirchgemeinde und an das Kollegiatstift St. Leodegar im Hof mit dem Ersuchen um Abklärung des in Betracht fallenden Aktenmaterials, damit gestützt darauf die Angelegenheit zu einer rechtlich vertretbaren und beide Institutionen befriedigenden Erledigung gebracht werden könne, was nach eingehenden Studien und Verhandlungen von Erfolg begleitet war.

II.

Ueber die Frühgeschichte der Stadt Luzern hat sich im Laufe der Jahre eine Reihe von Autoren in separaten Werken, in verschiedenen schriftlich niedergelegten Darlegungen, in der Tagespresse und in Vorträgen geäußert. Damit in Verbindung wurde auch auf die kirchlichen Verhältnisse hingewiesen, worüber die bezüglichen Akten in den Archiven des Stiftes, des Kantons und der Bürgerbibliothek Aufschluß gaben. Von besonderer Bedeutung waren auch die Protokolle des ehemaligen Verwaltungsrates der Stadt Luzern, namentlich der Jahre 1800—1831 und ferner verschiedene Dissertationen und sonstige Abhandlungen betreffend das luzernische Kirchengut, die Kirchgemeinden, die Rechtsverhältnisse an den katholischen Kultusgebäuden etc.²⁻⁶.

Sehr wertvolle Dienste leistete besonders auch die von HH. Chorherrn Bernhard Fleischlin im Jahre 1908 herausgegebene und anno 1944 von Sr. Gnaden Professor Dr. F. A. Herzog, Propst zu St. Leodegar in Luzern, in vorzüglicher Weise erneuerte und ergänzte Monographie über die Hofkirche in Luzern. Es ist daraus zu entnehmen, daß bereits unter dem fränkischen König Pippin dem Kleinen (751—768) im Hofgebiet in Luzern eine klösterliche Stiftung mit der Bezeichnung «monasterium Luciaria» bestand, wozu zweifellos

² Dr. U. Lampert, «Zur rechtlichen Behandlung des luz. Kirchengutes», 1912.

³ Dr. Josef Weber, «Das luzern. Kirchengut, Rechtssubjekt und Verwaltung», 1933.

⁴ Dr. Alois Schwegler, «Die Kirchgemeinde im Kanton Luzern», 1935.

⁵ Dr. Paul Oberholzer, «Das Rechtsverhältnis an den katholischen Kultusgebäuden», 1927.

⁶ Dr. Franz Zelger, «Die Schicksalsschläge des Benediktinerklosters und Chorherrenstiftes St. Leodegar in Luzern», Artikelserie im «Vaterland» 1925/26.

auch eine Kirche als Eigentum jener Rechtspersönlichkeit gehörte. An dieser Tatsache änderte sich nichts, als im Jahre 1455 die Bulle «*Apostolicæ servitutis officium*» des Papstes Calixt III., dem Wunsche des Konvents entsprechend, das Benediktinerkloster in Luzern in ein Kollegium weltgeistlicher Chorherren umwandelte.

Leider wurde jene Kirche am 27. März 1633 ein Raub der Flammen, dadurch verursacht, daß ein Dachdecker, in Ausführung eines ihm erteilten Auftrages, auf die das Kirchendach stark verunreinigenden Dohlen schoß, wodurch das mit Schindeln gedeckte Gebäude Feuer fing und innerhalb von drei Stunden mit allen zwölf Glocken, die der Hitze wegen schmolzen, in Schutt und Asche zerfiel, mit Ausnahme der im Innern ebenfalls ausgebrannten großen Türme. Unverzüglich beschlossen Stift und Stadt den Bau einer neuen Kirche, die erst im Jahre 1638, also fünf Jahre nach dem Brande der Münsterkirche, wieder für den Gottesdienst bereit stand. Die Kosten betrugen für den Bau und die Ausstattung der Kirche zusammen 212 900 Gulden oder nach dem heutigen Geldwert mehr als eine Million Franken. Darin sind ganz beträchtliche Beiträge seitens der Stadt, sowie von Stiftungen und Privaten inbegriffen, da das Kollegiatstift nicht in der Lage gewesen wäre, allein dafür aufzukommen⁷. Diese Beitragsleistungen Dritter vermochten aber daran nichts zu ändern, daß das Stift wiederum Eigentümer der neu erstellten Kirche wurde.

Es sei diesbezüglich verwiesen auf das im Jahre 1928 erschienene, sehr gediegene und aufschlußreiche Werk von H. H. Dompropst F. Schwendimann betreffend die St. Ursenkathedrale des Bistums Basel und Pfarrkirche von Solothurn. Darin wird auf das Gutachten der Rechtsgelehrten A. Heusler und L. R. von Salis Bezug genommen, die feststellten, das Stift habe nach dem wegen Baufälligkeit erfolgten Einsturz der alten Kirche an die Wiederherstellung eines neuen Kirchengebäudes wegen Mittellosigkeit bloß eine Aversalsumme von Fr. 10,000 leisten können, während der größte Teil aus dem Stadtsäckel bestritten worden sei. Diese Tatsache habe aber die Frage des Eigentums an der neu erstellten Pfarrkirche rechtlich nicht zu beeinflussen vermocht, ein Eigentumswechsel sei nicht ein-

⁷ B. Fleischlin/Herzog, «Die Hofkirche zu Luzern», 1944, S. 11, 27, 73, 74, 86, 87.

getreten, vielmehr sei das Stift Eigentümer der Kirche geblieben (S. 360/61).

III.

Von großer Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse war die Staatsumwälzung vom Jahre 1798, wodurch nach der Konstituierung der helvetischen Republik sämtliche Klöster und Stifte, alle Gülten, Kapitalien, Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Gefälle mit Beschlag belegt wurden.

Um eine Säkularisation des Stiftes St. Leodegar zu verhindern, kam es am 3. November 1800 zu einer Sönderung zwischen dem helvetischen Staate und der Stadtgemeinde, wonach der letztern in Zukunft u. a. «eigentümlich zu verbleiben hatten, teils infolge des Gesetzes, teils vermöge verschiedener für beidseitige Convention getroffene Übereinkommnisse, die Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude samt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudiziert verbleiben sollten und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprüchen befaßt werden möge».

In § 9 jener Sönderung sind ferner unter dem Titel «Kirchen und Pfrundwesen» als Eigentum der Gemeinde aufgeführt, immerhin, wie bereits bemerkt, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten: die Kirche im Hofstift nebst der Leutpriesterei und mit der weiteren Bestimmung, daß das Kollegiatstift auf dem Hof und jenes zu Münster weder Kommunal- noch erklärtes Nationaleigentum seien und in dieser Convention gänzlich unberührt blieben.

Aus diesem Vorbehalt und dem Hinweis auf Drittmannsrechte, worunter auch diejenigen des Stiftes gemeint waren, ergibt sich, daß die Stadtgemeinde Luzern durch jene Sönderung kein Eigentum an der Stiftskirche erwarb noch erwerben wollte, wie noch auszuführen sein wird. Zu nähern Erörterungen hierüber kam es aber erst im Jahre 1821, als der Verwaltungsrat der Stadt Luzern an das Stift gelangte mit dem Vorschlag zur Einleitung von Verhandlungen über die noch nicht ausgeschiedenen Verhältnisse vom 3. XI. 1800, deren Inhalt Stift und Gemeinde gleichzeitig berührten.

Das Stift war damit einverstanden, worauf die Stadt nach mündlichen Besprechungen mit jenem die in einer Zuschrift vom 5. September 1822 aufgeführten Gegenstände bekannt gab, hinsichtlich

welcher eine neue Sönderung (Convention) zu treffen sei. Darunter wird aufgeführt die in § 9 der frühern Sönderung vom Jahre 1800 berührte «Stiftskirche samt Zubehörde». Dann folgt eine Ausscheidung der Objekte unter den Parteien in «Stiftssachen», «Gemeindesachen» und in «Stifts- und Gemeindesachen» zugleich. Bei diesen Kategorien wurde wieder unterschieden zwischen den «Eigentümlich» und zur «Erhaltung» auszuscheidenden Objekten. Die Stiftskirche figurierte nicht unter der Rubrik «Eigentümlich», sondern unter derjenigen «Zur Erhaltung», sei es durch das Stift oder die Gemeinde. Es beanspruchten daher damals weder das Stift noch die Stadt Eigentum an der Kirche, indem sie nur den Unterhalt regeln wollten. Das kam besonders auch dadurch zum Ausdruck, daß die Stadt in ihrem sehr ausführlich gehaltenen Schreiben vom 30. September 1822 das Stift darauf aufmerksam machte, daß sie im Jahre 1800 die Kirche nur zu treuen Händen übernommen habe, «um der Pfarre willen».

Nach weitem Unterhandlungen ließ die Stadt mit Schreiben vom 21. November 1822 dem Stift einen Vertragsentwurf zugehen, von dem sie bemerkte, daß dieser nun nach den Verhandlungen, die ein volles Jahr beansprucht hatten, die «ausgesuchteste Deutlichkeit» in der Redaktion enthalte. Wenn auch letzteres, wie sich später zeigte, nicht zutraf, so gaben doch damals die beiden Kontrahenten am 2. Dezember 1822 ihre Zustimmung, und zwar das Kollegiatstift St. Leodegar in Luzern, vertreten durch Chorherr Mohr, Kustos Josef Göldlin von Tiefenau und Alois Gügler, Stiftssekretär, einerseits, und der Verwaltungsrat der Stadt Luzern, vertreten durch Ludwig Studer, Verwalter L. Salzmann und Bauverwalter Josef Singer, andererseits, zu einer «endlichen Sönderung der in der Sönderungskonvention des Staats- und Gemeindegutes vom 3. XI. 1800 noch nicht definitiv ausgemittelten Stifts- und Gemeindesachen, Rechte und Pflichten».

Darnach wurden die Gegenstände unter § 3 wie folgt ausgeschieden:

Als Stiftssache

1. Das Schulhaus und Gärtlein im Hof, nebst dem Capital von acht Tausend vier Hundert siebenzig und acht Gulden, womit die Gesangschule daselbst dotiert ist;

2. das Provisoreihaus und Garten;
3. der Stiftsbrunnen und Sod, sowie alle Mauern, welche Stiftsgebäude und Stiftsgüter umfassen und nicht ausdrücklich bei den Gemeindesachen verzeichnet sind;
4. an der Stifts- und Pfarrkirche:
 - a. der Chor samt dessen Inhalt, Altäre, Chorstühle usw.,
ebenso
 - b. die Chorlettner und
 - c. die rechts gelegene Sakristei;
 - d. das Chortürmchen mit den Glocken;
 - e. der Dachstuhl über dem Chor;
 - f. sämtliche Kirchendachung in Ziegeln und Schindeln;
 - g. die Leichengerüste und Leichentücher;
 - h. alle Paramente, Ornate, Weißzeug usw.

Als Gemeindesache

1. Die Mauer von der Propstei gegen die Haldenstraße bis und zum Schulhause, laut Rezeß von 1793;
2. an der Stifts- und Pfarrkirche:
 - a. das Vorzeichen;
 - b. die beiden großen Türme mit den Glocken;
 - c. die Uhr;
 - d. die St. Michaelskapelle;
 - e. das Langhaus samt Inhalt als: Altäre, Kirchenstühle, Taufstein, Canzel usw., nebst dem Dachstuhl über demselben;
 - f. die links gelegene Sakristei;
 - g. die drei Orgeln;
 - h. das eiserne, das Langhaus vom Chor sönndernde Gitter;
 - i. das heilige Grab;
 - k. der Gottesacker, die Begräbnißhallen und das Totenhaus.

Als Stifts- und Gemeindesache

1. Der Kirchenschatz;
2. das Küsterhaus.

§ 4.

Wenn von der Stifts- und Pfarrkirche die Rede ist, so soll diese Convention nur die Erhaltung und Herstellung der gegenwärtigen Kirche, keineswegs aber den Bau einer neuen Kirche beschlagen.

§ 5.

Im Übrigen sollen die durch den § 3 als Stifts- oder Gemeindegut oder als beide zugleich ausgesonderten Gegenstände von nun an in allweg und in dem bezeichneten Sinne als solche betrachtet, besorgt und erhalten werden.

§ 6.

Über den Kirchenschatz wie über die Kirchenparamente soll man vollständige und genau ausgeschiedene Inventarien errichten und auswechseln.

Diese Sönderung erhielt die Genehmigung des Stiftes sowie der damals hiefür zuständig gewesenen weltlichen Behörden.

IV.

So sehr sich die genannten Instanzen bemüht hatten, eine Abklärung der Eigentumsverhältnisse an der Stifts- und Pfarrkirche herbeizuführen, ergaben sich in der Folge doch Zweifel über die Bedeutung des Wortes «Sache» in der Sönderungskonvention vom 2. Dezember 1822. Einerseits wurde behauptet, es sei darunter Eigentum zu verstehen, teils des Stiftes am Chor, teils der Stadtgemeinde am Langhaus und teils von beiden zusammen am Küsterhaus und Kirchenschatz. Andererseits glaubte man unter Hinweis auf die erwähnte Regelung in § 4 hinsichtlich der Kirche, es sei damit nur der Unterhalt festgelegt worden, unter Vorbehalt einer speziellen Vereinbarung im Falle einer Zerstörung des Kirchengebäudes, eingedenk der Erinnerung an das furchtbare Brandunglück im Jahre 1633, wodurch das prächtige Gotteshaus durch Feuer zerstört worden war. Man schreckte vor den Folgen zurück, die eine Wiederholung, sei es durch einen Brand oder andere Ursachen, hätte nach sich ziehen können hinsichtlich des Neubaus einer Kirche und der damit verbundenen enorm großen Kosten. Daher die Bestimmung in § 4 betreffend die Stifts- und Pfarrkirche als Ausnahme von den

übrigen, gemäß § 3 ausgesönderten Objekten. Wenn trotzdem hin und wieder geteiltes Eigentum an der Kirche behauptet wurde, so mag auch der Umstand dazu beigetragen haben, daß das Stift für den Unterhalt des Chors, den es für sich benutzte, aufkam und die Stadt, in Berücksichtigung der zunehmenden katholischen Bevölkerung, für das Langhaus als Kirche der Pfarrei. Allein damit war das Eigentum am Kirchengebäude für die Stadt nicht rechtsgenügend festgestellt.

V.

Von Wichtigkeit für die Abklärung der Rechtsverhältnisse an der Hofkirche war sodann das nach der Bildung der Einwohnergemeinde der Stadt Luzern erlassene Organisationsgesetz vom 3. Juli 1831. Darnach besorgte der Stadtrat von Luzern u. a. auch die kirchlichen Angelegenheiten als Verwaltungsbehörde bis zur körperschaftlichen Konstituierung der Katholischen Kirchgemeinde im Jahre 1874. Laut Verbal vom 17. Oktober jenes Jahres wurden die bisher vom Stadtrat verwalteten Kirchengebäude und Wertsachen dem neu gebildeten Kirchenrat übergeben, darunter, was uns besonders interessiert, die Hofkirche nebst Zubehörenden, soweit sie laut Sönderungsurkunde Eigentum der Gemeinde sei. Da nun aber damit ein Eigentumsrecht, wenn auch nur für einen Teil der Kirche beansprucht, weder damals noch später, wie noch auszuführen sein wird, übertragen werden konnte, geht auch die Berufung auf die erwähnte verklausulierte Übergabe als Eigentumstitel fehl.

VI.

Einer nähern Prüfung unterlag später, ob und eventuell in welchem Umfange das Stift St. Leodegar und die Katholische Kirchgemeinde Luzern an der Stifts- und Pfarrkirche Eigentum hatten erwerben können, als anlässlich der Anlage des Vermessungswerkes auf dem rechten Ufer der Stadtgemeinde Luzern im Jahre 1907 eine amtliche Aufforderung erlassen wurde, von dem aufgelegten Vermessungswerk Einsicht zu nehmen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten allfällige Einsprüche gegen die Richtigkeit desselben geltend zu machen. Als dies nicht der Fall war, erfolgte die Eintragung der Katholischen Kirchgemeinde als Eigentümerin des Langhauses

und die Eintragung des Stiftes als Eigentümer des Chores in das Vermessungswerk. Allein dadurch vermochte kein Eigentum an jenen Objekten begründet zu werden, weil damals hiefür sowie für die Übertragung des Eigentums noch die Hypothekarprotokolle und die Fertigung galten.⁸

VII.

Wie bereits ausgeführt, fehlten dem Grundbuchverwalter der Stadt Luzern anfänglich die nötigen Unterlagen zur Eintragung des keineswegs rechtsgenügend abgeklärten Eigentums an den genannten Immobilien des Stiftes und der Kirchgemeinde. Wohl hatte die letztere in der Folge im Jahre 1933 im Bereinigungsverfahren unter Berufung auf den erwähnten Übergabeakt vom 17. Oktober 1874 das Eigentum am Langhause der Stiftskirche und der links gelegenen Sakristei zur Eintragung in das Grundbuch angemeldet, während das Stift das Eigentum an der ganzen Kirche geltend machte, jedoch ohne daß aus den angeführten Gründen den Begehren entsprochen werden konnte, weshalb die Organe des Stiftes und der Kirchgemeinde eine Abklärung herbeizuführen suchten. In verschiedenen Zuschriften, Entwürfen und mündlichen Besprechungen wies das Stift namentlich darauf hin, daß die Sönderung vom 2. Dezember 1822 zwar von seinen damaligen Vertretern unterzeichnet worden sei, daß jedoch die nach dem kanonischen Recht erforderlich gewesene Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde fehlte.

Da diese Bemängelung sich als zutreffend erwies, konnte somit das vom Stift beanspruchte Grundeigentum an der Hofkirche, das in der erwähnten Sönderung nebst dem beweglichen Gut erwähnt wird, von jener kirchlichen Institution nicht als Eigentum eines weltlichen Rechtsträgers ausgesondert oder, mit andern Worten, zu Eigentum abgetreten werden. Es sei diesbezüglich verwiesen auf Ph. A. von Segessers Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, wo in Bd. II pag. 757 und 780 ausgeführt wird, daß in bezug auf das Grundeigentum der Kirche nach geistlicher Gesetzgebung, die von der weltlichen Behörde auch in diesem Punkte streng aufrecht erhalten worden sei, dem Besitzer und Nutznießer jede definitive Veräuße-

⁸ Verhandlungen des luz. Obergerichtes vom Jahre 1905, No. 371 und 1931, No. 4.

rung, sei es durch Verkauf oder Verpfändung, ohne Bewilligung untersagt und nur Verpachtung oder precarie gestattet war.

Auch die Berufung auf die Ersitzung solcher Güter war unbeachtlich.⁹

Endlich ist zu beachten, daß in der Sönderung vom 2. Dezember 1822 unter den Gemeindesachen auch das Langhaus der Kirche, sowie der Gottesacker, das Totenhaus und die Begräbnishallen aufgeführt sind. Hinsichtlich der letztern wurden über deren Eigentumszugehörigkeit vor einigen Jahren zwischen der Stadtgemeinde und dem Stift Unterhandlungen geführt, wobei beide Vertragspartner Eigentum an jenen Hallen beanspruchten. Nach eingehender Prüfung der hiefür in Betracht gezogenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen kam Rechtsanwalt Dr. A. Troller in Luzern in seinem Gutachten vom 21. Dezember 1945 in Bestätigung der Auffassung des Stiftes zum Schluß, der mehrgenannte Sönderungsvertrag, den man als wichtiges Beweismittel betrachtete, sei durch die vorbereitenden Schreiben des Verwaltungsrates entwertet. Wenn auch der Richter aus dem Vertrage und den Schreiben gewisse Anhaltspunkte dafür entnehmen könne, daß die Parteien vielleicht doch an ein Eigentum der Stadt oder an gemeinsames Eigentum dachten, so spreche doch so viel gegen diese Konzession, daß für den ersten Schluß eine recht kleine Hoffnung bestehe.

Gestützt auf diese Argumente beharrte die Stadt nicht mehr auf ihrem Eigentumsanspruch an den Begräbnishallen, worauf diese als Eigentum des Stiftes im Grundbuch eingetragen wurden, mit der Personalservitut des übertragbaren und vererblichen Begräbnisrechts zugunsten der Berechtigten.

Was für die Interpretation des Wortes «Sache» in der Sönderung vom Jahre 1822 in bezug auf die Begräbnishallen beachtlich erschien, mußte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auch in Betracht fallen für die nachher erfolgten weitem Feststellungen und Schlußfolgerungen betreffend die unter den Rubriken «Stifts- und Gemeindesachen» aufgeführten Objekte. Da somit eine Gutheißung des Eigentumsanspruches der Kirchgemeinde an der Kirche im Falle einer gerichtlichen Austragung nicht zu erwarten war, kam es am

⁹ Dernburg, Pandekten, II. Bd. S. 121: «Ebenso sind unersitzbar Sachen des Staates, der Regenten, die Immobilien der Kirche und milden Stiftungen.»

26. September 1950 bzw. 23. November gleichen Jahres zu einer Verständigung im Sinne einer Vereinbarung zwischen dem Stift und den Organen der Kirchgemeinde, wonach die Stifts- und Pfarrkirche im Hof in Luzern als zweckgebundenes, unveräußerliches und unverpfändbares Miteigentum zu gleichen Teilen des Kollegiatstiftes St. Leodegar und der Leutpriesterei¹⁰ daselbst, letztere vertreten durch den Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Luzern, erklärt wurde. Es handelte sich dabei weder um einen Kauf noch Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sondern um eine Abklärung der Eigentumsverhältnisse an den genannten Objekten im Bereinigungsverfahren, wobei vor einer Eintragung im Grundbuch noch eine amtliche Auskündigung nach Art. 662 ZGB erforderlich war, um eventuell besser Berechtigten Gelegenheit zu geben, ihre allfälligen Einsprüche geltend zu machen. Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt erließ daher am 28. Juli 1951 eine im Kantonsblatt Nr. 31 erschienene bezügliche Aufforderung an allfällige andere Eigentumsansprecher an der Kirche. Als die Frist unbenützt abgelaufen war, erfolgte durch den Grundbuchverwalter der Stadt Luzern die Eintragung des vereinbarten Miteigentums im Grundbuch mit der zugunsten des H. H. Bischofs von Basel und Lugano festgelegten Beschränkung, daß die Kirche stetsfort und ausschließlich dem römisch-katholischen Kultus zu dienen habe.

B. Am Leutpriesterei- bzw. Pfarrhaus

I.

Während ursprünglich die Seelsorge für die nach der Gründung des Benediktinerklosters Luciania im Hof in Luzern angesiedelten Bewohner den Mönchen jenes Klosters oblag, schufen mit Urkunde vom 18. April 1178 die beiden Freiherren von Eschenbach, von denen der eine, Konrad, Abt in Murbach war und der andere, Ulrich, dem Kloster in Luzern als Propst vorstand, eine Pfründe für einen Weltpriester, dem aber zugleich eine Präbende (Einkommen) aus der massa communis zukam. Dieser mit der cura animarum betraute Geistliche — Leutpriester oder plebanus — stand unter dem Bischof von Konstanz, war aber mit dem Kloster im Hof verbunden.

¹⁰ Näheres hierüber unter Lit. B.

Im erwähnten Plebaniebrief wird als erster und rechtmäßiger Leutpriester bezeichnet und eingesetzt der Weltgeistliche Wernher von Kriens. Außer der Präbende standen ihm ein Haus — domus in curia claustris — ferner der Hof Blatten und die Einkünfte einer Hube zu Waltwil, sowie die Zehnten der Höfe Staffeln und Rupigen zur Verfügung. Für die gottesdienstlichen Verrichtungen und die Spendung der Sakramente hatte dem Pleban die in der aufkommenden Stadt gelegene Kirche zu dienen (Kapellkirche) die, von den Hofleuten erbaut, als Filialkirche in Betracht fiel.^{11/12}

Wie aus dem Verhandlungsprotokoll des Großen Rates des Kantons Luzern vom Jahre 1884, pag. 22 ff, zu entnehmen ist, fiel die Wahl des Leutpriesters vom Jahre 1178 an den Äbten von Murbach zu, die davon während 113 Jahren Gebrauch machten, bis anno 1291 der Abt von Murbach seine Rechtsansprüche gegenüber Luzern den Herzogen von Österreich verkaufte, die sie von dort an bis 1415, somit während 124 Jahren, ausübten. Als die Luzerner auf Geheiß von Kaiser Sigismund und des Konzils von Konstanz alle Befugnisse, welche von Österreich bis zu jenem Zeitpunkte im Gebiete von Luzern ausgeübt worden waren, an sich zogen, wählten in der Folge die Rät und Hundert der Stadt und Republick Luzern den Leutpriester und gestatteten ihm, die Ansprüche geltend zu machen, die früher Österreich zugekommen waren. So blieb es bis zur Helvetik, von wo an alle Rechte an die Kantonsregierung übergingen, inklusive die Wahl des Stadtpfarrers im Hof zu Luzern.¹³

II.

Mit dem Rückblick auf die Gründung der Leutpriesterei als kirchenrechtlicher Institution war die für das Bereinigungsverfahren wichtige Frage der Eigentumszugehörigkeit des Leutpriesterhauses nicht gelöst. Zur Beschaffung der für die Eintragung in das Grund-

¹¹ Geschichtsfreund Bd. 3, S. 218 ff.

¹² Professor Dr. Karl Meier, «Anfänge und erster Aufstieg Luzerns», erschienen 1932.

¹³ Dr. F. Zelger führte im «Vaterland» No. 304 vom Jahre 1925 anlässlich der Installation des heutigen H. H. Leutpriesters, Chorherrn und päpstlichen Hausprälaten J. A. Beck die Namen und einige biographische Notizen bezüglich jener Pfarrherren auf, die seit 1178, dem Gründungsjahre der Plebanie, in ununterbrochener Folge die Pastoration im Hof in Luzern besorgt haben.

buch erforderlichen Unterlagen dienten folgende Forschungsergebnisse:

1. In der schon zitierten Monographie B. Fleischlin / F. A. Herzog vom Jahre 1944, S. 42, wird ausgeführt, ursprünglich sei der Propsthof da gestanden, wo heute die Leutpriesterei stehe, da die Benediktiner-Äbte ihren Hof regelmäßig außerhalb der Klausur, aber mit ihr verbunden, besäßen. Als Ulrich von Eschenbach aber die Leutpriesterei stiftete, habe er seinen Hof diesem neuen Beamten überlassen, weil für diesen gut gelegen, und sich dafür einen neuen Propsthof auf der Westseite des Münsters gebaut.

2. Auf die Wohnung des Leutpriesters wird ferner hingewiesen in der von Dr. Theodor von Liebenau verfaßten topographisch-kulturgeschichtlichen Schilderung «Das alte Luzern», als Neudruck und, versehen mit zweckdienlichen Registern von Rechtsanwalt Kuno Müller, Luzern, im Jahre 1937 herausgegeben, wo auf Seite 299 ausgeführt wird, der Pfarrhof sei in den Jahren 1443 und 1454 durch Brand heimgesucht worden. Aus freiwilligen Beiträgen von Stiften, Klöstern und Privaten, sowie aus Bußengeldern habe der Staat 1593 bis 1598 mit einem Aufwand von 1500 Gulden die Leutpriesterei in Stein aufgeführt. Eine daselbst erhaltene Inschrift vom Jahre 1594 nenne als Bauherrn Hauptmann Hans von Mettenwyl.

3. Über das letztgenannte Vorgehen weiß auch Chorherr B. Fleischlin in seiner geschichtlichen Abhandlung vom Jahre 1908 betreffend die Hof- und Stiftskirche in Luzern auf Seite 59/60 zu berichten, mit der Feststellung, daß das Leutpriestereihaus ursprünglich ein sehr bescheidenes, unten turmartiges, im Oberbau hölzernes Gebäude gewesen sei.

Allein aus der Errichtung eines neuen Gebäudes anstelle des durch Feuer zerstörten Leutpriestereihauses durch Beiträge von Privaten und der Stadtgemeinde Luzern kann keineswegs ein Eigentumsübergang an die letztere abgeleitet werden, wie dies auch in bezug auf die Stiftskirche nicht der Fall war, als sie nach dem Brandunglück vom Jahre 1633 dank der vielen und reichlichen Spenden wieder aufgebaut wurde.

4. Wenn sodann Propst Dr. A. Tanner in seinem Gutachten vom Jahre 1875 betreffend die damals pendent gewesene Angelegenheit der Abtretung der Kollatur der Stadtpfarrei an die Kirchgemeinde

feststellte, im Jahre 1594 sei die Pfarrwohnung nur ein baufälliges hölzernes Haus gewesen, und die Regierung habe, da sie den Leutpriester lieber in einer angemessenen Wohnung gesehen hätte, auf ihre Kosten und mit einem freiwilligen Beitrag des damaligen Plebans selbst ein neues steinernes Gebäude von Grund auf ausführen lassen, woher es komme, daß seitdem auch das Pfarrhaus als Gemeindegut genannt werde, so ist zu beachten, daß die hiefür erwähnte Klausel von § 4 der Sönderung vom 2. Dezember 1822 keineswegs schlüssig war, da ja jene Bestimmung sich nur mit der Kirche im Hofstift und nicht mit der Leutpriesterei befaßte.

III.

5. Endlich konnte, wie bereits dargetan, durch die unter Vorbehalt erfolgte Übergabe der Kirche im Hofstift und der Leutpriesterei dasselbst seitens der Stadt an die Kirchgemeinde im Jahre 1874 letztere kein Eigentum am Leutpriestereihaue erwerben, weil dieses einen Bestandteil der rechtlich selbständigen Leutpriestereistiftung bildete und auch heute noch als solcher zu gelten hat. Hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit solcher Stiftungen sei verwiesen auf das luzernische Organisationsgesetz vom Jahre 1899, wo in § 230 u. a. die frommen Stiftungen aufgeführt sind, über deren Unverletzlichkeit die Kirchenverwaltungen zu wachen haben. Ferner bestimmt Art. 7 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, daß die Personenverbände und Anstalten oder Stiftungen, die unter dem frühern Recht die Persönlichkeit erlangt hatten, diese auch unter dem neuen Recht beibehalten, und zwar ohne Eintragung im Grundbuch, weil hiezu nur jene bereits bestehenden juristischen Personen verpflichtet wurden, für deren Entstehung nach der Vorschrift des neuen Gesetzes die Eintragung in das öffentliche Register erforderlich ist. Letzteres trifft aber gemäß Art. 52 des Schweiz. Zivilgesetzbuches für die kirchlichen Stiftungen nicht zu.

IV.

Die gemachten Feststellungen ermöglichten die Eintragung der Leutpriestereistiftung als Eigentümerin des Pfarrhauses im Hof in das Grundbuch, immerhin mit dem zugunsten des HH. Bischofs von Basel und Lugano, ferner des Kollegiatstiftes St. Leodegar und der

Katholischen Kirchgemeinde Luzern festgesetzten Benutzungsrecht in dem Sinne, daß das Gebäude stetsfort und ausschließlich als Amtswohnung des Leutpriesters zu St. Leodegar sowie seiner Pfarrhelfer und seines Dienstpersonals zu dienen habe.

C. Schlußgedanken

Es war ein langer Weg, der von dem einstigen Kirchlein der Benediktinermönche, die sich bekanntlich um Kirche, Wissenschaft, Kunst und Bodenkultur unvergängliche Verdienste erworben haben, bis zur heutigen Zeit beschritten werden mußte. Allein die Mühe lohnte sich, weil schließlich eine friedliche, sowohl dem bürgerlichen wie dem kirchlichen Recht entsprechende Lösung der Eigentumsfrage an den beiden Gebäuden, Kirche und Pfarrhaus, gefunden werden konnte.

Möge der Wunsch sich erfüllen, den Sr. Gnaden Stiftspropst Dr. F. A. Herzog in seiner bereits erwähnten sehr interessanten Monographie S. 101 zum Ausdruck bringt, daß die Stifts- und Pfarrkirche oder das St. Leodegarmünster mit den hochragenden Türmen, erhaben wie nur wenige Stadtbilder es zeigen, nicht nur ein Wahrzeichen der Stadt sei, sondern uns auch ein Mahnzeichen für alle Zeiten bleibe, dessen nie zu vergessen, dem der herrliche Tempel geweiht ist: dem Ewigen, Gütigen, Allmächtigen.